

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 21/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Marianne A [REDACTED], In der N [REDACTED] 76, H [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Paul [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Beschwerdeführer,

g e g e n

Isabella B [REDACTED], W [REDACTED]straße 29, H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 23. Januar 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Paul Götzmann gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. Oktober 1984 wird auf seine Kosten verworfen.

Beschwerdewert: 2.000,- DM

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat die Klägerin im Verfahren vor dem Landgericht vertreten. Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts hat er Berufung eingelegt.

Mit Beschluß vom 3. Oktober 1984 hat das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt, da er trotz Rüge der Beklagten und trotz gerichtlicher Auflage seine schriftliche Prozeßvollmacht nicht vorgelegt habe und nichts dafür spreche, daß die Klägerin die Berufungseinlegung veranlaßt habe. Gegen diesen Beschluß hat RA Dr. G[REDACTED] sofortige Beschwerde eingelegt, "soweit ich als Partei behandelt wurde", und dazu erläutert, er wolle die Kostenentscheidung angreifen.

- 3 -

II.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Zwar findet § 99 Abs. 1 ZPO keine (entsprechende) Anwendung, wenn eine Kostenentscheidung gegenüber einem Dritten erlassen worden ist, der nicht Prozeßpartei ist (BGH-Beschluß vom 18. November 1982 - III ZR 113/79 - NJW 1983, 883). Die isolierte Kostenanfechtung des Beschwerdeführers ist jedoch gemäß § 567 Abs. 3 ZPO unstatthaft, da die angegriffene Entscheidung von einem Oberlandesgericht erlassen worden ist und es sich auch nicht um den Ausnahmefall handelt, daß diese Entscheidung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte (so auch BGH-Beschluß vom 4. Dezember 1974 - VIII ZB 30/74 - VersR 1975, 343; Grunsky in Stein-Jonas, § 567 Rdn. 2).

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)